

Reservierungsbedingungen für die Miete eines Wasserfahrzeuges

Nach dem Ausfüllen des Online-Reservierungsformulars (auf der Webseite www.laguniamo.com) für die Miete eines Wasserfahrzeuges bei dem Unternehmen „Servizi Turistici“ von Dalla Puppa Kevin (im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet), bestätige ich, der Unterzeichnende, mich zur Online-Zahlung zu verpflichten und die folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen sorgfältig gelesen und anerkannt zu haben.

Folgende Bedingungen werden mit der Durchführung der Online-Zahlung (am Ende des Reservierungsverfahrens) verbindlich:

MIETKAUTION: Der Mieter muss eine Barkaution bei der Übergabe des Wasserfahrzeuges wie folgt hinterlegen: 100 € für Elektroboote, 150 € für Benzinmotorboote (siehe Ziffer 11 der AGB)

ZAHLUNG: Der Mieter wird den Mietpreis online mit PayPal entrichten. Falls das Boot nach der schriftlich vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird, werden folgende Mahngebühren erhoben: 20 € je angefangene halbe Stunde. Die erste Viertelstunde Verspätung wird vom Zeitkonto abgezogen. Die anfallenden Kosten müssen bei der Rückgabe des Wasserfahrzeuges in bar oder mit der Karte an den Vermieter bezahlt werden.

Das Mietverhältnis wird durch folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelt:

- 1) Bei Online-Reservierungen mit Vorauszahlung des Gesamtbetrages als Kaution (Akzeptierte Zahlungsart: PayPal) ist der Vermieter verpflichtet, das reservierte Boot dem Mieter für die ganze Mietdauer zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Kaution wird dem Mieter nur zurückerstattet, wenn die Stornierung der Reservierung mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn erfolgt. Man kann die Online-Reservierung telefonisch unter der Nummer (+39)328.2955501 stornieren. Wenn der Mietgegenstand durch Verschulden des Vermieters bei Mietbeginn nicht verfügbar ist, hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung von 120% des Kautionsbetrages.
- 3) Im Fall einer Stornierung weniger als 48 Stunden vor Mietantritt wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Kaution vom Vermieter einbehalten. Der Vermieter kann keine weitere Entschädigung verlangen.
- 4) Wenn der Mieter das Boot nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übernimmt, darf der Vermieter den gesamten online bezahlten Betrag als Entschädigung einbehalten. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 5) Wenn der Mieter innerhalb von 30 Minuten vor Mietbeginn den Vermieter über die Verspätung informiert, dann wird der Vermieter das Boot bis zur vereinbarten Rückgabezeit ohne Preisänderungen dem Mieter zur Verfügung stellen.
- 6) Wenn das Boot vor Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung. Bei einer früheren Rückgabe aufgrund von schlechtem Wetter ist der Mieter zu einer Erstattung von 50% des Preises der ungenutzten Mietzeit berechtigt. Der Vermieter haftet nicht für die Änderung der Wetter- und Seegangverhältnisse während der Mietdauer. Er verpflichtet sich jedoch den Mieter sobald wie möglich darüber zu informieren.
- 7) Der Vermieter kann die Vermietung verbieten, wenn schlechtes Wetter während der vereinbarten Mietzeit vorhergesagt ist. Falls das Unwetter die Miete verhindern sollte, hat der Mieter, der zu dem genannten Termin tatsächlich und pünktlich bei dem Vermieter anwesend ist, das Recht auf Rückzahlung der Mietkaution. Der Mieter kann als Alternative die Reservierung auf ein neues Datum umbuchen. Die Verfügbarkeit muss dann vom Vermieter bestätigt werden.
- 8) Die Übergabe des Bootes ist auf der untenstehenden Übergabebestätigung dokumentiert. Das Wasserfahrzeug wird in einem funktionsfähigen und seetüchtigen Zustand (sofern nicht anders auf der vom Vermieter vorgelegten Bestandsaufnahme angegeben), mit vollständigem Zubehör und kompletter Sicherheitsausrüstung, samt allen erforderlichen Unterlagen und inklusive Versicherung gemäß geltenden Vorschriften übergeben.
- 9) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die vom Mieter angemeldeten Navigationstüchtigkeit im Voraus zu überprüfen. Wenn der Mieter sich bei der Bootsübergabe scheinbar unfähig zeigt (nach unanfechtbarem Urteil des Vermieters oder eines seiner Vertreter), das Boot zu führen, wird der Vertrag automatisch aufgelöst und der Mietpreis als Vertragsstrafe einbehalten.
- 10) Bei Beschädigungen, Unfällen, Kollisionen oder Verlust des Bootes und dessen Ausrüstung während der Mietzeit, muss der Mieter unverzüglich den Vermieter telefonisch kontaktieren und seinen Anweisungen mit Sorgfalt Folge leisten. Der Mieter darf nur dann weiterfahren, wenn die Fahrt weder die vorhandenen Schäden verschlimmert noch andere Boote und/oder Personen gefährden kann.
- 11) Bei der Bootsübergabe ist eine Mietkaution (wie vertraglich vorgesehen) zu hinterlegen. Diese wird nur zurückbezahlt, wenn das Boot ohne Schäden und/oder Verluste der Ausrüstung zurückgebracht wird. Bei Schäden am Boot/Motor oder Verlust der Bordausrüstung ist der Vermieter berechtigt, folgende Kosten (siehe untenstehende Tabelle) als Schadenersatz zu berechnen. Diese können von der Kaution abgezogen werden.

TABELLE SCHADENKOSTEN

1. Bruch der Schiffsschraube	150 €	8. Bruch der Markise (Schließen Sie bitte die Markise bei starkem Wind oder bei hoher Geschwindigkeit)	250 €
2. Bruch des Motorfußes	1.000 €		
3. Schaltung (Bitte Rückwärtsgang bei niedriger Drehzahl eingelegen)	500 €		
4. Lüfter (Bitte überprüfen Sie, ob Kühlwasser aus dem Motor austritt)	300 €	9. Schäden an dem Freibord	Reparaturkosten
5. Verlust des Ankers	80 €	10. Bruch des Zündschlüssels	80 €
6. Verlust oder Bruch der Motorpinne (Nur für Elektroboote - vermeiden Sie bitte das Befahren von Flachwasserbereichen!)	80 €	11. Verlust der Kissen	100 € pro Stück
		12. Bruch der Windschutzscheibe	200 €
		13. Verlust des Fenders	40 €
		14. Verlust der Bordausrüstung	Der derzeit geltende Tarif wird berechnet
		15. Andere reparierbare Schäden	Reparaturkosten
7. Bruch der Bootsleiter	120 €		

- 12) Wenn die anfallenden Schadenkosten (siehe Tabelle oben) höher als der Kautionsbetrag sind, muss der Mieter die Differenz bei Rückgabe des Bootes bezahlen.
- 13) Sollte der Mieter eine Hilfeleistung oder Abschleppdienst mit Boot seitens des Vermieters benötigen, fallen folgende Kosten an: € 80 in den Kanälen von Cavallino-Treporti, bis € 150 im Bereich der kleinen Inseln von Venedig. Solche Gebühren fallen an, wenn die Hilfeleistung durch Nachlässigkeit seitens des Mieters oder aus irgendwelchen Gründen, die einem Defekt des Bootes nicht zuzurechnen sind, benötigt wird. Der Mieter ist von der Zahlung der Assistenzkosten befreit, wenn die Hilfeleistung aufgrund einer Bootspanne angefordert wird oder wenn der Aufpreis von € 10 für „Hilfeleistung und Abschleppdienst“ bezahlt wurde.
- 14) Der Mieter:
- ist für die korrekte Nutzung des Bootes verantwortlich. Das Boot darf nur vom Mieter genutzt werden.
 - übernimmt alle Pflichten und Aufgaben von dem „Kapitän eines Wasserfahrzeugs“
 - darf das Boot nur fahren, wenn die Wetterbedingungen die Sicherheit aller Passagieren garantieren.
 - erklärt, alle vom Vermieter schriftlich vorgegebenen und an Bord vorhandenen Bestimmungen und Navigationsrichtlinien vor Abfahrt sorgfältig gelesen zu haben.
 - darf nur auf den Wasserwegen fahren, die auf dem übergebenen Lageplan eingezeichnet sind.
 - wird das Wasserfahrzeug nur zum Vergnügen benutzen. Der Güter- und Personenverkehr, die Ausübung der Fischerei und jede Art von Handel ist absolut verboten.
 - muss sich an die vertraglich angegebene Anzahl der Passagiere halten.
 - verpflichtet sich, alle geltenden Vorschriften in Bezug auf Navigation, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen trägt er die allgemeine zivil- und strafrechtliche Verantwortung.
 - übernimmt die alleinige Verantwortung für die mitfahrenden Passagiere und haftet für Schäden und Unfälle, die nach Übernahme des Bootes und während dessen Benutzung eintreten.
 - Durch das Unterzeichnen des Mietvertrages wird der Vermieter von jeglicher Haftung befreit, die sich aus dem Verstoß gegen das Gesetz und gegen die oben genannten Bestimmungen ergibt.
- 15) Alle Wasserfahrzeuge verfügen über eine Haftpflichtversicherung. Versichert sind Schäden an Dritten, Diebstahl des gesamten Bootes und Brand. In den folgenden Fällen zahlt die Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht:
- vom Mieter verursachte Schäden am Wasserfahrzeug und Ausrüstung;
 - Teilschäden durch Wetterereignisse (inkl. Anstieg des Meeresspiegels);
 - Schäden am Motor und/oder seinen Komponenten, an der Propeller und seiner Achse und an den Rudern;
 - Diebstahl, Verlust oder Beschädigung an Gegenständen, die dem Mieter oder den Passagieren gehören;
 - Schäden am Mieter und seinen Mitpassagieren durch Taten und Fakten, die von der zivilrechtlichen Haftung ausgeschlossen sind.
- 16) Soweit nicht anders in den oben genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, gelten die Bestimmungen der Artikel von 42 bis 46 von DLT 18/07/2005, N. 171, die wie folgt lauten:

Art. 42. Mietverhältnis und Form des Vertrags

1. Der Mietvertrag ist der Vertrag, durch den sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Entgelt ein Wasserfahrzeug für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

2. Der Mieter führt das gemietete Wasserfahrzeug und übernimmt die volle Verantwortung und alle Risiken.
3. Der Mietvertrag für Schiffe und Wasserfahrzeuge muss schriftlich abgeschlossen werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie muss sich immer an Bord des Wasserfahrzeuges befinden.
4. Die Form des Untermiet- oder Übertragungsvertrags ist in Ziffer 3 geregelt.

Art. 43. Ablauf des Vertrags

1. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters wird der Vertrag nicht automatisch verlängert, auch wenn der Mieter den Gebrauch des Wasserfahrzeuges nach Ablauf der Mietzeit fortsetzt.
2. Bei Verzögerung der Rückgabe über 10 % der Gesamtmietzeit hinaus aus Gründen, für die der Mieter verantwortlich ist, wird kein Schadenersatz gefordert, sondern der Mieter muss für die angefangene Zeit das Doppelte der im Vertrag genannten Gebühr bezahlen. Bei verspäteter Rückgabe gilt immer dieses Abkommen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Art. 44. Verjährung

1. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Vertragslaufzeit oder, in dem in Absatz 2 von Artikel 43 genannten Fall, mit Rückgabe des Mietobjekts.

Art. 45. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, das Wasserfahrzeug und Zubehör in einem funktionsfähigen Zustand, mit kompletter Sicherheitsausrüstung, allen erforderlichen Unterlagen und inklusive Versicherung gemäß Gesetz vom 24. Dezember 1969, N. 990, sowie dessen geänderten Fassungen, zu übergeben.

Art. 46. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Wasserfahrzeug entsprechend den in der Navigationslizenz beschriebenen technischen Vorgaben zu betreiben. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu privaten Zwecken.